Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Ortsmitte“ in Delbrück-Bentfeld

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung

Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-701231
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Ortsmitte“ in Delbrück-Bentfeld

Auftraggeber:
Stadt Delbrück
Postfach 1463
33122 Delbrück

Verfasser:
Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:
Lisann de Jong
B. Sc. Umweltwissenschaften

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1928

Warstein-Hirschberg, Mai 2020

Inhaltsverzeichnis

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung 1
2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik 2
3.0 Vorhabensbeschreibung 6
4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet 8
5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren 11
6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums 12
6.1 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten 12
6.1.1 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen 13
6.1.2 Auswertung des Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) 14
6.1.3 Ortsbegehung des Änderungsbereichs 18
6.1.4 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“ 18
6.2 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten 18
6.2.1 Häufige und verbreitete Vogelarten 18
6.2.2 Planungsrelevante Arten 19
6.2.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten 21
6.3 Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise 24
7.0 Zusammenfassung 25

Quellenverzeichnis

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Im Zuge der Coronavirus-Pandemie und des damit verbundenen Ausfalls der Ratssitzung wurde am 17.03.2020 per Dringlichkeitsentscheidung beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 1 „Ortsmitte" in Delbrück-Bentfeld zu ändern.

Mit dem Ziel der Weiterentwicklung der örtlichen Infrastruktur durch zusätzliche Räumlichkeiten zur Nutzung als lokales Zentrum für Begegnung und Gemeinschaft hat sich unter Einbeziehung der örtlichen Vereine sowie in Abstimmung mit der Stadt Delbrück herauskristallisiert, dass die Errichtung eines Dorfgemeinschaftshauses („Dorfhaus“) auf dem zentralen Dorfplatz „Oskuhle“ die optimale Lösung darstellt.
Zwischenzeitlich geführte Abstimmungsgespräche mit dem zuständigen Regionalmanagement haben ergeben, dass eine Umsetzung der Projektidee im Rahmen der LEADER-Förderung möglich ist (STADT DELBRÜCK 2020A).

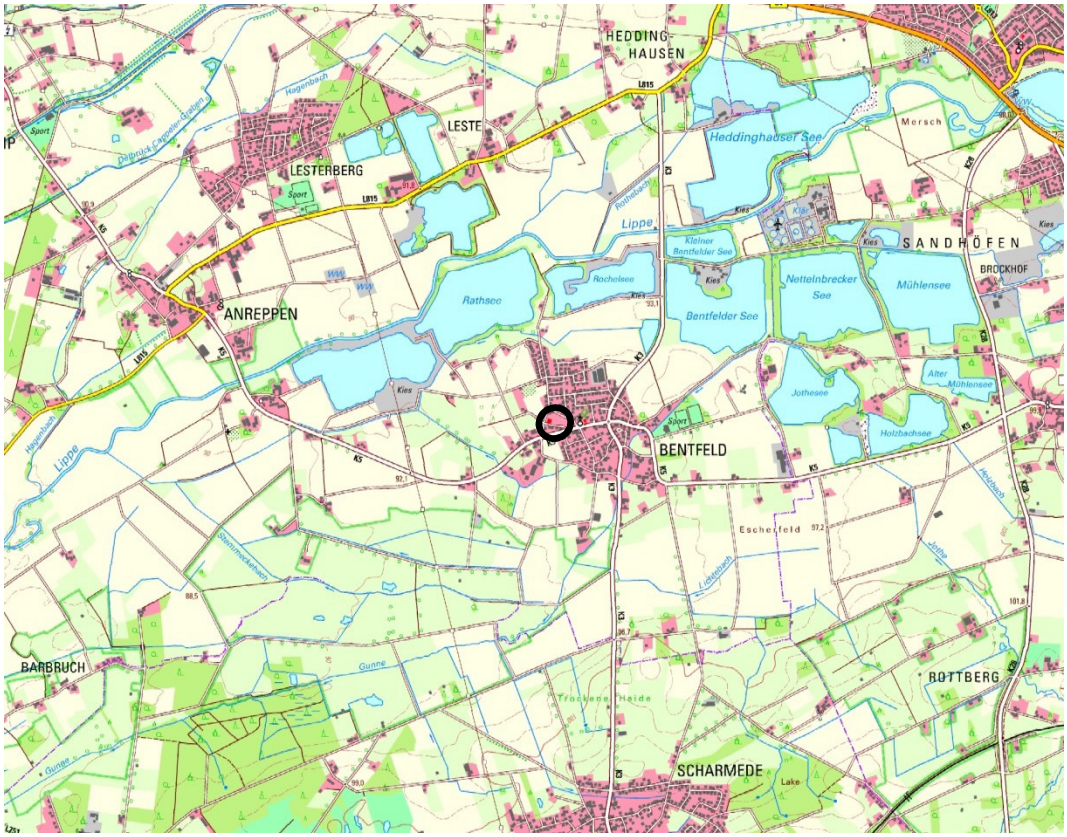

Abb. 1 Lage des Änderungsbereichs (schwarzer Kreis) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

„Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MULNV 2016).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MULNV 2016).

Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien […].

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren […].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. […]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens)“ (MULNV 2016).

Methodik

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabenstyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet. Die Ortsbegehung erfolgte am 12. Mai 2020.

3.0 Vorhabensbeschreibung

„Mit dem Ziel der Weiterentwicklung der örtlichen Infrastruktur durch zusätzliche Räumlichkeiten zur Nutzung als lokales Zentrum für Begegnung und Gemeinschaft hat sich unter Einbeziehung der örtlichen Vereine sowie in Abstimmung mit der Stadt Delbrück herauskristallisiert, dass die Errichtung eines Dorfgemeinschaftshauses („Dorfhaus“) auf dem zentralen Dorfplatz „Oskuhle“ die optimale Lösung darstellt.
Zwischenzeitlich geführte Abstimmungsgespräche mit dem zuständigen Regionalmanagement haben ergeben, dass eine Umsetzung der Projektidee im Rahmen der LEADER-Förderung möglich ist.
Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Bauvorhabens ist die Änderung des derzeit geltenden Bebauungsplanes Nr. 1 „Ortsmitte“ in Delbrück-Bentfeld erforderlich“ (STADT DELBRÜCK 2020A).

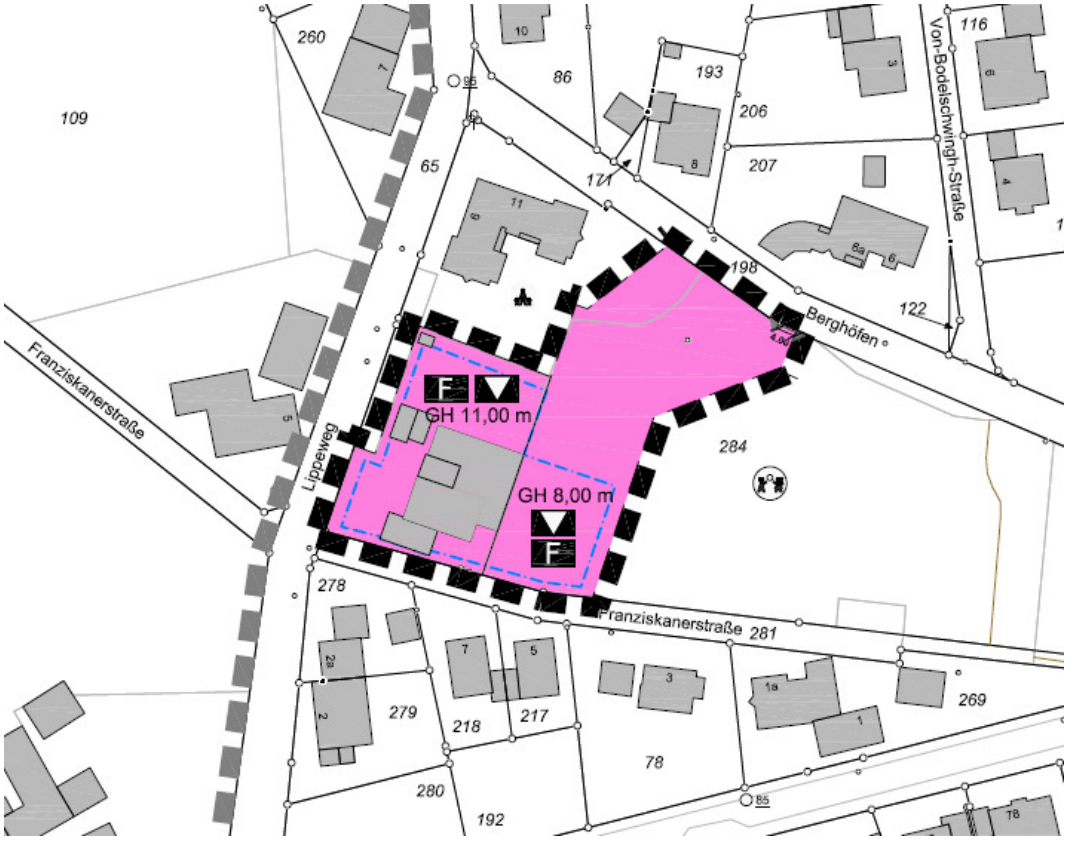

Abb. 2 Auszug der geplanten 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Ortsmitte“ (STADT DELBRÜCK 2020B).

„In den Änderungsbereich integriert werden der vorhandene Standort des Feuerwehrgerätehauses sowie der geplante Standort des Dorfgemeinschaftshauses inkl. des zur verkehrlichen Erschließung erforderlichen Bereiches.
Die westliche, bereits als „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ versehene Fläche wird um die Zweckbindung „Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ ergänzt.

Der östlich gelegene Bereich ist bisher als „Öffentliche Grünfläche“ und als „Fläche für den Gemeinbedarf“ ausgewiesen. Hier ist nun die Rücknahme der Festsetzung „Öffentliche Grünfläche“ vorgesehen, so dass die Ausweisung „Fläche für den Gemeinbedarf“ verbleibt. Zur Erfüllung der städtebaulichen Steuerungsfunktion wird diese mit der konkretisierenden Zweckbestimmung „Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ sowie „Feuerwehr“ versehen.
Das Maß der baulichen Nutzung wird über Festsetzungen zur überbaubaren Grundstücksfläche sowie zur maximalen Gebäudehöhe definiert. Die verkehrliche Erschließung des geplanten Standortes des Dorfgemeinschaftshauses erfolgt über die nördlich verlaufende Straße „Berghöfen““ (STADT DELBRÜCK 2020A).

Lage des Änderungsbereichs

Der ca. 0,34 ha große Änderungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1 liegt in der Gemarkung Bentfeld in der Flur 4 im Ortskern von Bentfeld.

Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Delbrück stellt den Änderungsbereich teilweise als „Fläche für den Gemeinbedarf“ bzw. als „Wohnbaufläche“ dar. Daher ist der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen. Diese Anpassung ist insofern vorzunehmen, als für den als „Wohnbaufläche“ dargestellten Teilbereich zur Größe von ca. 0,14 ha eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ und „Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dargestellt wird (STADT DELBRÜCK 2020A).

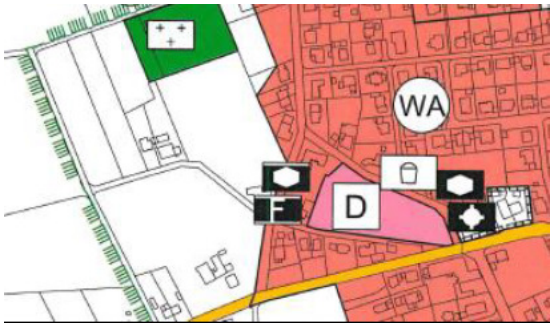

Abb. 3 Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan (STADT DELBRÜCK 2020A).

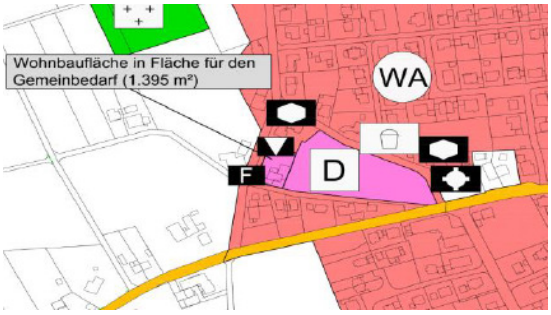

Abb. 4 Anpassung des Flächennutzungsplans (STADT DELBRÜCK 2020A).

4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Der etwa 0,34 ha große Änderungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Ortsmitte“ wird im Norden durch die Straße „Berghöfen“, im Süden durch die „Franziskanerstraße“ und im Westen durch den „Lippeweg“ begrenzt. An die östliche Grenze schließt sich der bestehende zentrale Dorfplatz an.
Der Änderungsbereich ist durch das Feuerwehrgerätehaus im Osten bereits baulich in Anspruch genommen. Abgesehen davon wird er überwiegend von einer öffentlichen Grünfläche eingenommen. Im Norden befindet sich ein Teil des Geländes des angrenzenden Kindergartens innerhalb des Änderungsbereichs. Entlang der Straße „Berghöfen“ an der nördlichen Grenze wachsen Linden, die Brusthöhendurchmesser (BHD) von ca. 40–60 cm aufweisen. Entlang der „Franziskaner Straße“ an der südlichen Grenze des Änderungsbereichs stehen neben Linden ebenfalls auch Kastanien (BHD 30–50 cm). Drei weitere Kastanien stocken östlich des Feuerwehrgerätehauses auf der Grünfläche.

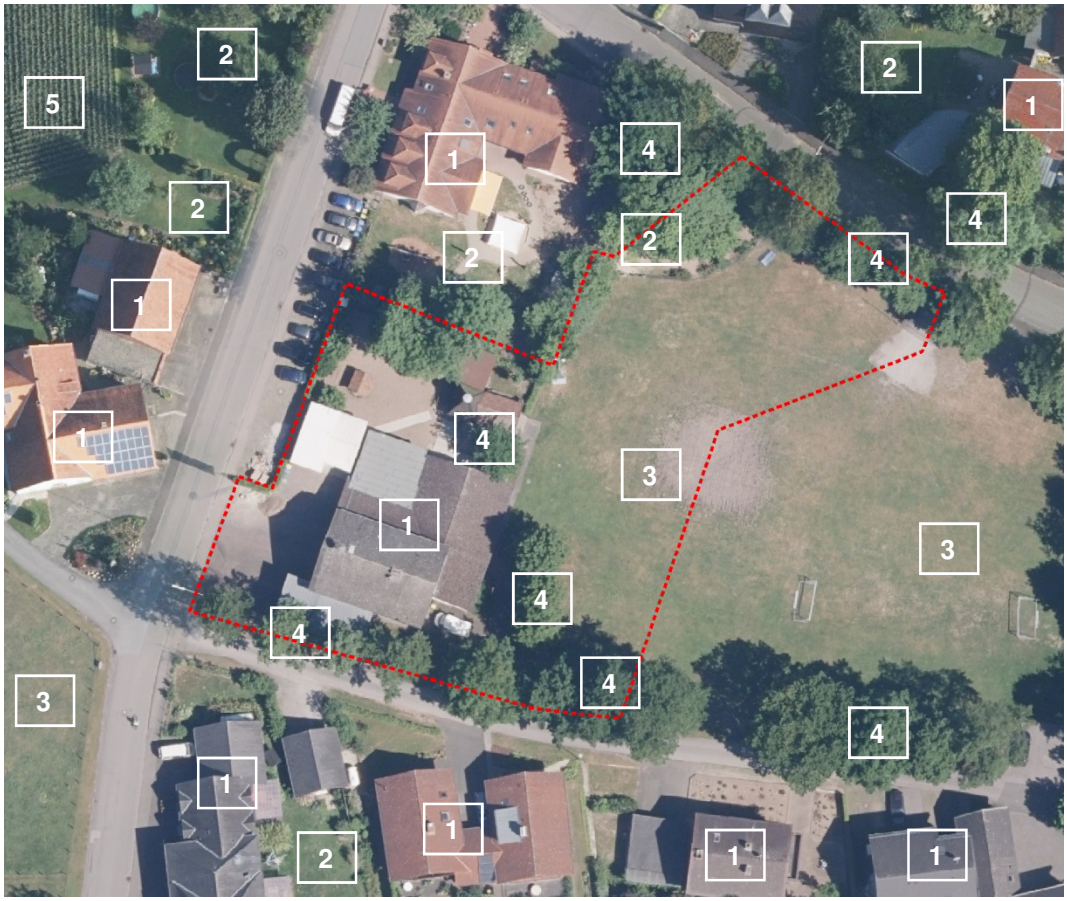

Abb. 5 **Bestandssituation des Änderungsbereichs (rote Markierung) auf Basis des Luftbildes.**

Legende:

1 = Gebäude
2 = Gärten
3 = Grünfläche, Wiese
4 = Bäume, Gehölze
5 = Acker

Kennziffer 1

Lebensraumtyp: Gebäude

Abb. 6 Blick von Osten auf das Feuerwehrgerätehaus im Änderungsbereich.

Abb. 7 Wohnbebauung entlang der „Franziskaner Straße“ an der südlichen Grenze des Änderungsbereichs.

Kennziffern 2 und 3

Lebensraumtypen: Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen

Abb. 8 Blick von Norden über die Grünfläche im Änderungsbereich.

Abb. 9 Außenbereich des angrenzenden Kindergartens.

Kennziffer 4

Lebensraumtypen: Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken

Abb. 10 Blick auf die Kastanien vor dem Feuerwehrgerätehaus.

Abb. 11 Bäume entlang der „Franziskaner Straße“.

Kennziffer 5 (ohne Abbildung)

5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren

Die potenzielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Beanspruchung bzw. der Entfernung einzelner Gehölze und der krautigen Vegetation sowie dem daraus resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen).

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt. Die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen gehen von dem anlagebedingten Flächenverlust sowie insbesondere von den betriebsbedingten Effekten aus.

Durch die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Ortsmitte“ werden die im Änderungsbereich anstehenden Strukturen und Lebensraumtypen überplant und dauerhaft verändert bzw. entfernt.

In der folgenden Tabelle werden alle denkbaren Wirkungen des Vorhabens als potenzielle Wirkfaktoren zusammengestellt.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Ortsmitte“ in Delbrück-Bentfeld.

Maßnahme	**Wirkfaktor**	**potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG**
Baubedingt		
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung	Entfernung der anstehenden Biotopstrukturen (krautige Vegetation, Gehölze)	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
	Lärmemissionen und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Anlagebedingt		
Bau des Dorfhauses und der Verkehrsflächen	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust bzw. Lebensraumveränderungen	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
	Ggf. zusätzliche Silhouettenwirkung durch das Gebäude	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Betriebsbedingt		
Nutzung des Dorfhauses	Ggf. zusätzliche Lärmemissionen und optische Wirkungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Änderungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Ortsmitte“ mit den dort anstehenden Biotopstrukturen sowie deren vorhabenspezifisch relevante, nähere Umgebung.

6.1 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basieren auf den folgenden Datenquellen:

Tab. 2 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.

Daten	Quelle
Ortsbegehung des Untersuchungsgebietes	Mestermann Büro für Landschaftsplanung 12.05.2020
Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Biotope, Flächen des Biotopkatasters, Biotopverbundflächen)	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Naturschutzinformationen (LANUV 2020A).
Auswertung des Fachinformationssystems „Geschütze Arten in Nordrhein-Westfalen“	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2020B).
Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS Nordrhein-Westfalen	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Fundortkataster für Pflanzen und Tiere @LINFOS – Landdesinformationssammlung (LANUV 2020C).

6.1.1 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Für die Aussagen zu Schutzgebieten und besonders geschützten Bereichen werden die Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV 2020A) herangezogen.

Dabei wird ein Untersuchungsgebiet von 500 m um den Vorhabenbereich betrachtet (MULNV 2017).

Natura 2000-Gebiete

In der Umgebung des Änderungsbereichs befinden sich weder Vogelschutzgebiete noch FFH-Gebiete.

Naturschutzgebiete

In der Umgebung des Änderungsbereichs befinden sich keine Naturschutzgebiete.

Landschaftsschutzgebiete

Das „LSG-Büren“ (LSG-4217-0002) befindet sich nördlich, westlich und südlich der Ortschaft Bentfeld in mindestens 170 m Entfernung zum Änderungsbereich.

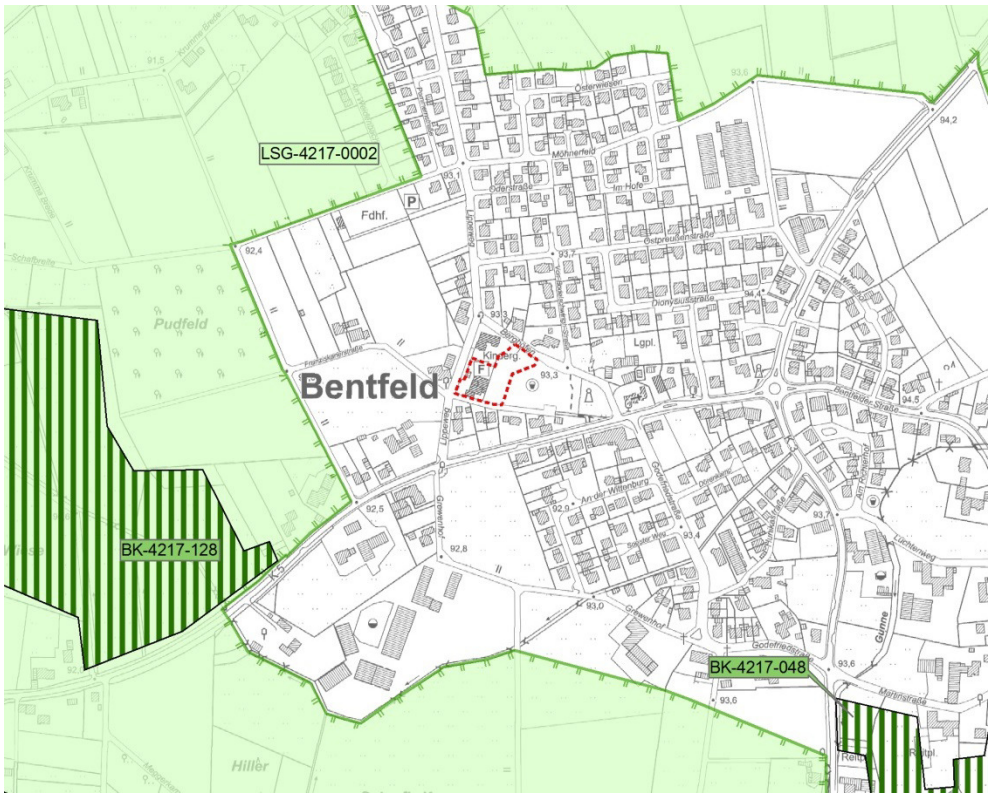

Abb. 12 Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche in der Umgebung des Änderungsbereichs (rote Strichlinie).

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

In der Umgebung des Änderungsbereichs befinden sich zwei Biotopkatasterflächen. Die Fläche „Strukturreiche Grünlandbereiche westlich Bentfeld“ (BK-4217-128) ist ca. 285 m in Richtung Westen entfernt. Die zweite Fläche mit dem Namen „Kopfbaumreiche Wiesen- und Weidelandschaft südöstlich Bentfeld“ (BK-4217-048) befindet sich ca. 530 m südöstlich des Änderungsbereich. In den Objektbeschreibungen der beiden Flächen werden keine Vorkommen von planungsrelevanten Tier- oder Pflanzenarten erwähnt.

Eine Beeinträchtigung von Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen durch das geplante Vorhaben wird aufgrund der Entfernung sowie der inneren Ortslage des Änderungsbereichs ausgeschlossen.

6.1.2 Auswertung des Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)

Der Änderungsbereich befindet sich im Bereich des Messtischblattes 4217 „Delbrück“ (Quadrant 4). Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2020B).

- Äcker
- Fettwiesen und -weiden
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume und Hochstaudenfluren

Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume werden im FIS 44 Arten für das Messtischblatt 4217 „Delbrück“, Quadrant 4 als planungsrelevant genannt (2 Fledermausarten und 42 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt (LANUV 2020B).

Tab. 3 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4217 „Delbrück“ (Quadrant 4) (LANUV 2020B) in den ausgewählten Lebensraumtypen (atlantische Region). Unmittelbar durch die Planung betroffene Lebensraumtypen sind blau hinterlegt.

• Acker • Fettwiesen und -weiden • Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
• Gebäude • Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken • Säume, Hochstaudenfluren

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Acker	Fettwiesen und -weiden	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren
Säugetiere								
Breitflügelfledermaus	N	U-		Na	Na	FoRu!	Na	
Kleine Bartfledermaus	N	G			Na	FoRu!	Na	(Na)
Vögel								
Baumfalke	N: B	U					(FoRu)	(Na)
Beutelmeise	N: B	S					FoRu	
Bluthänfling	N: B	unbek.	Na		(FoRu), (Na)		FoRu	Na
Eisvogel	N: B	G			(Na)			
Feldlerche	N: B	U-	FoRu!	FoRu!				FoRu
Feldschwirl	N: B	U	(FoRu)	(FoRu)			FoRu	FoRu
Feldsperling	N: B	U	Na	Na	Na	FoRu	(Na)	Na
Flussregenpfeifer	N: B	U	(FoRu)					
Gartenrotschwanz	N: B	U		(Na)	FoRu	FoRu	FoRu	(Na)
Girlitz	N: B	unbek.			FoRu!, Na			Na
Großer Brachvogel	N: B	U	(FoRu)	FoRu				
Habicht	N: B	G-	(Na)	(Na)	Na		(FoRu), Na	
Heidelerche	N: B	U						(FoRu)
Kiebitz	N: B	U-	FoRu!	FoRu				
Kleinspecht	N: B	U		(Na)	Na		Na	

Fortsetzung Tab. 3

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Acker	Fettwiesen und -weiden	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren
Vögel								
Kuckuck	N: B	U-		(Na)	(Na)		Na	
Mäusebussard	N: B	G	Na	Na			(FoRu)	(Na)
Mehlschwalbe	N: B	U	Na	(Na)	Na	FoRu!		(Na)
Mornellregenpfeifer	N: B	S	Ru, Na	(Ru), (Na)				
Nachtigall	N: B	G			FoRu		FoRu!	FoRu
Pirol	N: B	U-			(FoRu)		FoRu	
Rauchschwalbe	N: B	U	Na	Na	Na	FoRu!	(Na)	(Na)
Rebhuhn	N: B	S	FoRu!	FoRu	(FoRu)			FoRu!
Rohrweihe	N: B	U	FoRu, Na					FoRu, Na
Rotmilan	N: B	S	Na	Na			(FoRu)	(Na)
Schleiereule	N: B	G	Na	Na	Na	FoRu!	Na	Na
Schwarzspecht	N: B	G		(Na)			(Na)	Na
Sperber	N: B	G	(Na)	(Na)	Na		(FoRu), Na	Na
Star	N: B	unbek.	Na	Na	Na	FoRu		Na
Steinkauz	N: B	G-	(Na)	Na	(FoRu)	FoRu!	(FoRu)	Na
Tafelente	N: B	S						(FoRu)
Turmfalke	N: B	G	Na	Na	Na	FoRu!	(FoRu)	Na
Turteltaube	N: B	S	Na	(Na)	(Na)		FoRu	(Na)
Uferschwalbe	N: B	U	(Na)	(Na)			(Na)	(Na)
Wachtel	N: B	U	FoRu!	(FoRu)				FoRu!
Wachtelkönig	N: B	S	FoRu!	(FoRu)				(FoRu)

Fortsetzung Tab. 3

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Acker	Fettwiesen und -weiden	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren
Vögel								
Waldkauz	N: B	G	(Na)	(Na)	Na	FoRu!	Na	Na
Waldohreule	N: B	U		(Na)	Na		Na	(Na)
Waldschnepfe	N: B	G					(FoRu)	
Wasserralle	N: B	U						(FoRu)
Wespenbussard	N: B	U		(Na)			Na	Na
Wiesenweihe	N: B	S	FoRu!, Na	Na				Na

Legende:
Status: N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N: B = Nachweis ‚Brutvorkommen’ ab 2000 vorhanden, N: R/W = Nachweis ‚Rast/Wintervorkommen’ ab 2000 vorhanden.
Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, unbek. = unbekannt, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.
Lebensstätten: FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, Pfl = Pflanzenstandort,
( ) = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

6.1.3 Ortsbegehung des Änderungsbereichs

Der Änderungsbereich und die nähere Umgebung wurden am 12. Mai 2020 begangen, um die relevanten Strukturen hinsichtlich ihrer Lebensraumeignung für planungsrelevante Arten zu untersuchen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Die Gehölze innerhalb des Änderungsbereichs wiesen keine ehemalige oder aktuelle Nutzung als Niststätte auf. Sie können jedoch eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)-Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze übernehmen. Auch eine potenzielle Funktion der vorhandenen Gehölze als Brut- bzw. Fortpflanzungshabitat für Vogelarten ist nicht gänzlich auszuschließen. Die Bäume innerhalb des Änderungsbereichs wiesen keine auffälligen Höhlungen, Stammrisse oder abstehende Rinde auf, so dass eine Eignung als Sommerquartiere für Fledermäuse sowie als Brutstätte für Vögel nicht angenommen wird.

Ein Vorkommen von streng geschützten Fledermausarten in oder an den Gebäuden im Änderungsbereich und in der Umgebung kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Da durch die Planung keine Gebäude verändert oder überplant werden, wird eine artenschutzrechtliche Relevanz ausgeschlossen.

6.1.4 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) dokumentiert für den Änderungsbereich und die nähere Umgebung des Änderungsbereichs keine Nachweise von Tierarten (LANUV 2020A).

6.2 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

Als Konfliktarten werden Tierarten angesehen, deren vorhabenspezifische Betroffenheit nicht generell auszuschließen ist. Die Definition von Konfliktarten ist das Untersuchungsergebnis der Stufe I der Artenschutzprüfung. Im Zuge der Stufe II ist bei Bedarf für diese Arten eine differenzierte Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen. Diese Untersuchungen sollen dazu dienen, bei Bedarf artspezifische Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu definieren, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu verhindern.

6.2.1 Häufige und verbreitete Vogelarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden,

dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern das Risiko der Tötung oder Verletzung sich durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Durch die folgende Schutzmaßnahme wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten ausgelöst werden:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen dürfen dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollten auf den Änderungsbereich beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

6.2.2 Planungsrelevante Arten

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Hinweise auf planungsrelevante Arten

Es gab keine Hinweise auf planungsrelevante Arten in den Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen.

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für den 4. Quadranten des Messtischblattes (MTB) 4217 „Delbrück“ erbringt Hinweise auf das Vorkommen von 44 Tierarten (2 Fledermausarten und 42 Vogelarten), die als planungsrelevant eingestuft werden (LANUV 2020B).

Von diesen 44 Tierarten kann, unter Berücksichtigung der Bestandssituation und der aufgeführten Wirkfaktoren, eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung ausgeschlossen werden, wenn sie

- ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der beanspruchten Lebensraumtypen finden oder
- den beanspruchten Bereich ausschließlich als Nahrungshabitat nutzen.

Somit verbleiben 17 Vogelarten, die im Weiteren näher betrachtet werden.

Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV 2020C) weist für das Untersuchungsgebiet und die relevante Umgebung keine planungsrelevanten Arten aus.

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten dargestellt, für welche eine mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann (Stufe I). Für die im weiteren Verlauf ermittelten Konfliktarten wird bei Bedarf eine Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) durchgeführt.

Tab. 4 Auflistung der im Untersuchungsgebiet dokumentierten planungsrelevanten Tierarten und Darstellung der Konfliktarten.

Art	Datenquelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Konfliktart
			Nr. 1	Nr. 2	Nr.3	
Vögel						
Baumfalke	FIS/N: B	keine				
Beutelmeise	FIS/N: B	keine				
Bluthänfling	FIS/N: B	keine				
Feldschwirl	FIS/N: B	keine				
Gartenrotschwanz	FIS/N: B	keine				
Girlitz	FIS/N: B	keine				
Habicht	FIS/N: B	keine				
Mäusebussard	FIS/N: B	keine				
Nachtigall	FIS/N: B	keine				
Pirol	FIS/N: B	keine				
Rebhuhn	FIS/N: B	keine				
Rotmilan	FIS/N: B	keine				
Sperber	FIS/N: B	keine				
Steinkauz	FIS/N: B	keine				
Turmfalke	FIS/N: B	keine				
Turteltaube	FIS/N: B	keine				
Waldschnepfe	FIS/N: B	keine				

Erläuterungen Datenquelle/Status:
Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem,
LINFOS = Landschaftsinformationssammlung
Status: N = Nachweis nach 2000 vorhanden,
B = brütend, R = rastend, REV = Revier, D = auf dem Durchzug, W = Wintergast,
NF = Nahrungsfläche

6.2.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten

Vögel

Horstbrüter

Im Änderungsbereich wurden keine Horstbäume festgestellt. Eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhehabitat für die folgenden Horstbrüter wird nicht erwartet. Die vorhandenen Strukturen im Änderungsbereich können nicht als essenzielles Nahrungshabitat genutzt werden. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

- Baumfalke
- Habicht
- Mäusebussard
- Rotmilan
- Sperber

Höhlenbrüter

Früher kam der **Gartenrotschwanz** häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder.

Der Lebensraum des **Steinkauzes** ist die offene, grünlandreiche Kulturlandschaft mit einem guten Höhlenangebot. Zur Jagd werden bevorzugt kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Von entscheidender Bedeutung für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit einem ausreichenden Nahrungsangebot.

Aufgrund der genannten Lebensraumansprüche sowie der inneren Ortslage wird das Vorkommen der genannten Höhlenbrüter im Änderungsbereich nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der genannten Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

Wald-, Gehölz- und Gebüschbrüter

Die **Beutelmeise** bewohnt Weidengebüsche, Ufergehölze und Auwaldinitialstadien, die an großen Flussläufen, Bächen, Altwässern oder Baggerseen gelegen sind. Dabei werden reich strukturierte Standorte mit einem Mosaik aus kleinen Gewässern, Gehölzbeständen und Röhrichten bevorzugt.

Der **Bluthänfling** bevorzugt als typische Vogelart ländlicher Gebiete offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen mit einer samentragenden Krautschicht. In Siedlungsbereichen kommt er in Gärten, Parkanlagen und auf Friedhöfen vor. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken.

Der **Girlitz** bevorzugt ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional, bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Daher sind Städte als Lebensraum für diese Vogelart von besonderer Bedeutung, da in ihnen zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Dort bewohnt er Friedhöfe, Parks und Kleingartenanlagen. Nester werden bevorzugt in Nadelbäumen gebaut.

Die **Nachtigall** besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage wichtig, welche in Bodennähe in dichtem Gestrüpp erfolgt.

Der **Pirol** bevorzugt als Lebensraum lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder). Gelegentlich werden auch

kleinere Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen besiedelt. Das Nest wird auf Laubbäumen in bis zu 20 m Höhe angelegt.

Als ursprünglicher Bewohner von Steppen und Waldsteppen bevorzugt die **Turteltaube** offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüschen, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt.

Die **Waldschnepfe** lebt bevorzugt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit einer gut entwickelten Strauch- und Krautschicht sowie einer weichen, stocherfähigen Humusschicht. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche; dicht geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder werden hingegen gemieden.

Aufgrund des Mangels an geeigneten Strukturen und der inneren Ortslage wird eine Eignung des Änderungsbereichs als Brutstandort für die genannten Wald- und Gebüschbrüter nicht erwartet. Daher wird eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

Gebäudebrüter

Der **Turmfalke** kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete.
Bei der Ortsbegehung am 12. Mai 2020 konnte an den Gebäuden im Änderungsbereich und der unmittelbaren Umgebung kein Nistplatz des Turmfalken festgestellt werden. In den Bäumen im Änderungsbereich befinden sich keine alten Krähennester, die ebenfalls als Brutplatz für den Turmfalken dienen könnten. Daher ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 NatSchG nicht zu erwarten.

Offenlandarten

Aufgrund des Fehlens von gebüschreichen, feuchten Extensivgrünländern, größeren Waldlichtungen, grasreichen Heidegebieten und Verlandungszonen von Gewässern ist ein Vorkommen des **Feldschwirls** nicht zu erwarten.

Der Lebensraum des **Rebhuhns** ist die offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaft mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern, wobei Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege wesentliche Habitatbestandteile darstellen, da sie hier Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung finden.

Aufgrund des Mangels an geeigneten Strukturen und der inneren Ortslage kann dem Änderungsbereich keine Lebensraumeignung für störungsempfindliche Offenlandarten zugeschrieben werden. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

Besonders geschützte Pflanzenarten

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

6.3 Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise

Die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Ortsmitte“ in Delbrück-Bentfeld hat keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Tierarten. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach nicht durchzuführen.
Das geplante Vorhaben löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG aus.

7.0 Zusammenfassung

Im Zuge der Coronavirus-Pandemie und des damit verbundenen Ausfalls der Ratssitzung wurde am 17.03.2020 per Dringlichkeitsentscheidung beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 1 „Ortsmitte" in Delbrück-Bentfeld zu ändern.

Mit dem Ziel der Weiterentwicklung der örtlichen Infrastruktur durch zusätzliche Räumlichkeiten zur Nutzung als lokales Zentrum für Begegnung und Gemeinschaft hat sich unter Einbeziehung der örtlichen Vereine sowie in Abstimmung mit der Stadt Delbrück herauskristallisiert, dass die Errichtung eines Dorfgemeinschaftshauses („Dorfhaus“) auf dem zentralen Dorfplatz „Oskuhle“ die optimale Lösung darstellt.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

Im Zusammenhang mit der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Ortsmitte“ werden folgende Lebensraumtypen mittelbar und unmittelbar beansprucht:

- Äcker
- Fettwiesen und -weiden
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume und Hochstaudenfluren

Die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für das MTB 4217 „Delbrück“, Quadrant 4 erbringt Hinweise auf das Vorkommen von 44 Arten (2 Fledermausarten und 42 Vogelarten), die als planungsrelevant eingestuft sind. Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt.

Im Rahmen der Ortsbegehung am 12. Mai 2020 erfolgte eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wurde überprüft, ob die Arten der Artenliste am Planungsstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) weist für den Planbereich und die weitere Umgebung keine weiteren Vorkommen planungsrelevanter Tier- oder Pflanzenarten aus.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten sowie der planungsrelevanten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände muss eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen dürfen dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollten auf den Änderungsbereich beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergebnis

Die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Ortsmitte“ in Delbrück-Bentfeld hat keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Tierarten. Das geplante Vorhaben löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG aus.

Warstein-Hirschberg, Mai 2020

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

LANUV (2020A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Naturschutzinformationen. (WWW-Seite)
http://www.naturschutzinformationen-nrw.de
Zugriff: 25.05.2020, 09:30 MESZ.

LANUV (2020B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite)
http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42174
Zugriff: 25.05.2020, 10:00 MESZ.

LANUV (2020C): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Fundortkataster für Pflanzen und Tiere. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite)
http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp
Zugriff: 25.05.2020, 10:30 MESZ.

MULNV (2016): Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.105.

MWEBWV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

STADT DELBRÜCK (2020A): Stadt Delbrück. Begründung zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Ortsmitte“. Stand April 2020. Delbrück.

STADT DELBRÜCK (2020B): Stadt Delbrück. 5. Änderung Bebauungsplan Nr. 1 „Ortsmitte“. Planzeichnung. Stand 12.02.2020. Delbrück.